

dem § 2 folgenden (zweiten) Absatz anzufügen:

Das Gleiche wird angenommen, wenn ein früher betriebenes Bergwerk zwar an diesem Tage ruhte, aus Art, Dauer und Umständen der Aussetzung des Betriebes aber nicht geschlossen werden kann, daß eine endgültige Betriebseinstellung erfolgt ist.

Zu § 4 letzter Satz des Entwurfes machte der Berichterstatter geltend, daß es nicht zu billigen sei, ein Kohlenbergbaurecht erlöschen zu lassen, wenn den Berechtigten wegen der Verzögerung der Übertragung kein Verschulden treffe.

Die Königliche Staatsregierung sagte zu, die erhobenen Bedenken und Wünsche nochmals eingehend zu prüfen. Infolgedessen legte sie später für die §§ 2 bis 4 und, indem sie der Anregung wegen der Pachtverträge nachging, eine Ergänzung der Schluß- und Übergangsvorschriften durch einen § 48 a in folgender Fassung vor:

§ 2.

(1) Ausgenommen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist das Kohlenunterirdische, das zum Grubenfeld eines bereits am 18. Oktober 1916 von einem anderen Unternehmer als dem Staate betriebenen und beim Inkrafttreten des Gesetzes noch im Betriebe befindlichen Kohlenbergwerkes gehört. Dies gilt nur, wenn bereits am 18. Oktober 1916

- a) dem Bergwerksunternehmer das Eigentum am Grundstück oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, das Kohlenbergbaurecht übertragen war,
- b) der Grundeigentümer zur Übertragung des Grundeigentums oder der Grundeigentümer oder Kohlenbergbauberechtigte zur Übertragung des Kohlenbergbaurechts auf den Bergwerksunternehmer verpflichtet war oder
- c) der Grundeigentümer oder Kohlenbergbauberechtigte dem Bergwerksunternehmer zu einer solchen Übertragung die Schließung eines Vertrags angetragen hat,

oder wenn

- d) das Finanzministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen, vom 10. November 1916 (G.-u. V.-Bl. S. 203) die Übertragung des Kohlenbergbaurechts auf den Bergwerksunternehmer genehmigt hat.

(2) In den Fällen unter b bis d tritt die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte nur ein, wenn nachmals dem Bergwerksunternehmer das Grundeigentum oder das Kohlenbergbaurecht übertragen wird. Ist die Übertragung nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, so bestimmt das Finanzministerium, bis zu welchem Zeitpunkt sie vorzunehmen ist. Erfolgt die Übertragung bis dahin nicht, so fällt das Kohlenunterirdische unter das staatliche Kohlenbergbaurecht. Das Finanzministerium kann nach seinem Ermessen eine weitere Frist setzen, wenn der Bergwerksunternehmer ernstlich bemüht gewesen ist, die Übertragung rechtzeitig herbeizuführen. Handelt es sich in den Fällen unter c um die Übertragung eines Kohlenbergbaurechts, so bestimmt das Finanzministerium erst dann eine Frist, wenn das Recht nach drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht übertragen worden ist.